



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
- Dezernat 31 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40474 Düsseldorf

**Nordrhein-Westfälischer Städte-
und Gemeindebund**
Kaiserwerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

1. Kandidatenaufstellung im Falle der Amtsniederlegung durch Hauptverwaltungsbeamte nach Art. 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie
2. Entscheidung über aktuelle Entlassungsanträge
3. Stichwahltermin 2014

Wegen wiederholter Fragen zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Kandidatenaufstellung im Falle einer angekündigten oder erwarteten Amtsniederlegung des Hauptverwaltungsbeamten, zu der Behandlung von Entlassungsanträgen und zu einem möglichen Stichwahltermin für die Wahl eines Nachfolgers im Frühjahr 2014 gebe ich folgende Hinweise zur Rechtsanwendung:

1. Zeitpunkt der Kandidatenaufstellung

Es ist vertretbar, mit dem Bewerberaufstellungsverfahren frühestens zu beginnen, nachdem der zuständigen Aufsichtsbehörde ein **wirksamer**

26. Juli 2013

Seite 1 von 7

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12 - 35.12.00 - Nominierung

etc.

LMR Schellen

Telefon 0211 871-2349

Telefax 0211 871-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



und vorbehaltloser Entlassungsantrag des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) zugegangen ist.

Seite 2 von 7

Meine Rechtsauffassung stützt sich auf folgende Erwägungen:

- Nach Art. 5 § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie finden die **allgemeinen Kommunalwahlen** im Jahr 2014 zwischen dem 1. April und dem 15. Juli statt; sie sollen einmalig **am Tag der EU-Wahl** durchgeführt werden.
- Aufgrund des Beschlusses des europäischen Rates vom 14. Juni 2013¹, der ein viertägiges Zeitfenster für die Europawahl vom 22.-25. Mai 2014 vorsieht, kommt in Deutschland nur Sonntag, der **25. Mai 2014**, als Wahltag der achten Europawahl in Betracht². Damit ist auch der **Tag der allgemeinen Kommunalwahlen** in NRW bereits **bekannt**.
- Im Rahmen meiner Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlG ist derzeit beabsichtigt, den Wahltermin für die allgemeinen Kommunalwahlen erst dann verbindlich festzulegen, wenn das Bundeskabinett zuvor den Termin der Europawahl - erfahrungsgemäß ca. ½ Jahr vor dem Wahltag - bestimmt hat.
- Amtsniederlegungen hätten **einzelne vorgezogene HVB-Wahlen** zur Folge, bei denen die jeweilige **Aufsichtsbehörde** den **Neuwahltermin** - spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden des Amtsinhabers, ggf. aber auch im Einklang mit der Rechtsprechung bis zu 3 Monate vorher - festsetzt³.
- Die Aufsichtsbehörden haben hierbei zu **berücksichtigen**, dass mit dem einmaligen Amtsniederlegungsrecht nach Art. 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie nach der **Gesetzesbegründung** (vgl. LT-Drs. 16/1468, S. 22) das **gesetzgeberische Ziel** verfolgt wird, die gleichzeitige Wahl von Räten und HVB möglichst früh - also bereits im Jahr 2014 - zu erreichen.
- Im **Kommunalwahlrecht** ist ein frühestmöglicher **Termin** für den Beginn der Kandidatenaufstellung im Falle einzelner vorgezogener HVB-Wahlen **nicht bestimmt**.

¹ ABI EU L 169/69

² vgl. § 4 EuWG iVm. § 16 Abs. 1 Satz 2 BWG

³ vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 KWahlG i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 2 GO bzw. § 44 Abs. 1 Satz 2 KrO



- Die parteiinterne Bewerberaufstellung darf **nicht** in einem **zu großen Abstand** vor dem Wahltermin stattfinden, um neuen Parteimitgliedern die Mitwirkung hieran zu ermöglichen und aktuelle Strömungen in den Parteien im Vorfeld des Wahltages berücksichtigen zu können. Eine gesetzliche Festlegung findet sich für die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung und der (Listen-) Bewerber in § 17 Abs. 4 KWahlG in der Fassung der Art. 1 und 12 KWahlZG. Danach beträgt der maximale Abstand für die Bewerberaufstellung grundsätzlich ca. 15 Monate bis zum Wahltag, sofern nicht noch die Wahlbezirksabgrenzung abgewartet werden muss (Direktbewerber).
- Aus dem Amtsniederlegungsrecht resultierende **Entlassungsanträge** können nach Art. 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie noch **bis zum 30. November 2013** gestellt und ggf. erst danach beschieden werden.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten kann eine Bewerberaufstellung beginnen, nachdem der Aufsichtsbehörde ein wirksamer und vorbehaltloser Entlassungsantrag des Hauptverwaltungsbeamten zugegangen ist.

Bei Annahme eines üblichen Verlaufs des weiteren Verfahrens steht zu diesem Zeitpunkt die **Notwendigkeit einer Neuwahl** des HVB mit hinreichender Sicherheit fest, da im Regelfall nicht davon auszugehen ist, dass der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt werden wird.

Auf diese Weise erhalten die Wahlvorschlagsträger **genügend Zeit** für das parteiinterne Nominierungsverfahren mit Blick auf den angestrebten Wahltermin 25. Mai 2014 auch für die HVB-Neuwahl, selbst wenn Entlassungsanträge erst kurz vor dem Ende der bis zum 30. November 2013 reichenden Frist gestellt und - unter Berücksichtigung des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften, vgl. weitere Einzelheiten unter 2. - erst im Anschluss daran beschieden und bestandskräftig werden können.

Auch der **Abstand** zwischen Bewerbernominierung und Wahltermin fällt **nicht unangemessen groß** aus. Von heute an gerechnet beträgt er maximal rund 10 Monate.

Im Übrigen steht derzeit nicht fest, wann genau die **Wahlausschreibung** für die allgemeinen Kommunalwahlen durch das MIK vorgenommen werden kann; **u. U.** wird die Bekanntmachung des



Wahltags erst zum Jahresende 2013 oder Anfang 2014 und damit **nur rund 5 Monate vor dem Wahltermin** erfolgen können. Auch wenn Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG bis zum 48. Tag vor der Wahl eingereicht werden können, wird kein zwingender Grund gesehen, das Zeitfenster für das Kandidatenaufstellungsverfahren erst mit Veröffentlichung der Wahlausschreibung beginnen zu lassen.

Im Sinne der **Chancengleichheit** für alle potenziellen Wahlvorschlagsträger wird es erforderlich sein, dass (auch) die Aufsichtsbehörde die/den zuständige/n **Wahlleiter/in unverzüglich über den Antragszugang unterrichtet**, damit von dort aus die nunmehr eröffnete Möglichkeit der Kandidatenaufstellung für die Neuwahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/en **schnellstmöglich bekannt gemacht** wird. Hierfür bieten sich parallele Informationen der Öffentlichkeit z. B. durch Presseerklärung(en), entsprechende Hinweise auf der Internetseite der Wahlleitung, Interviews in wahlgebietsbezogenen Medien oder auch Zeitungsinserate an. Im Ergebnis muss sichergestellt sein, dass alle potenziellen Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise benachteiligungsfrei von der Möglichkeit der Kandidatenaufstellung Kenntnis nehmen können.

Über die Zulassung eines Wahlvorschlags und damit auch die Korrektheit der Bewerberaufstellung entscheidet nach § 46b i.V.m. § 18 Abs. 3 KWahlG der Wahlausschuss.

2. Entscheidung der Aufsichtsbehörden über bereits vorliegende oder kurzfristig eingehende Entlassungsanträge

Art. 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie soll durch Art. 2 Buchstabe b) des kürzlich in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 16/3387) dahingehend geändert werden, dass das **Amtszeitende** für die HVB um einen Monat auf den 30. Juni 2014 **hinausgeschoben** wird.

Hintergrund dieser Änderung ist, dass Bürgermeister und Landräte, die von dem Niederlegungsrecht Gebrauch machen und sich einer Wiederwahl stellen, im Falle einer (im Juni 2014 anberaumten) Stichwahl nicht aus dem Ruhestand heraus zu dieser antreten müssen.



Für die Aufsichtsbehörden, die nach § 27 Abs. 4 Satz 1 LBG die Entlassung auf den beantragten Zeitpunkt auszusprechen haben, kann sich hieraus die Schwierigkeit ergeben, ob und wie mit Blick auf dieses anhängige Gesetzgebungsverfahren über einen Entlassungsantrag entschieden werden kann.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich, einen Entlassungsantrag auf der Grundlage des Artikels 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie erst zu stellen und über das Entlassungsgesuch durch Entlassungsverfügung zu befinden, wenn das genannte Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, dass Anträge auf Entlassung nach Artikel 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie bis zum 30.11.2013 gestellt werden können.

Sofern es sich abzeichnet, dass das v. g. Gesetzgebungsverfahren (LT-Drs. 16/3387) nicht geraume Zeit vor dem 30.11.2013 abgeschlossen wird, kann es erforderlich sein, den Entlassungsantrag schon früher zu stellen. Dann wird den Antragstellern empfohlen, in ihrem Antrag hinreichend deutlich zu machen, dass der Antrag auf Entlassung im Hinblick auf das einmalige Niederlegungsrecht des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) gestellt wird. Hinsichtlich des Entlassungszeitpunktes sollte der Antrag das "Ruhestandseintrittsdatum nach Art. 5 § 5 des v. g. Gesetzes in der zum 01.03.2014 geltenden Fassung" vorsehen. Mit dieser offenen Formulierung, die noch den Anforderungen des § 27 Abs. 4 Satz 1 LBG entspricht, können etwaige Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

3. Gegebenenfalls im Jahr 2014 erforderlich werdender Stichwahltermin

Soweit nach einer entsprechenden Festsetzung des Wahltags durch die Aufsichtsbehörden HVB zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen neu zu wählen sind und eine Stichwahl erforderlich wird, sieht § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG im Regelfall einen Abstand von 2 Wochen vor. Ausgehend vom 25. Mai 2014 würde dies bedeuten, dass die Stichwahlen am 08. Juni 2014 - Pfingstsonntag - stattfinden würden. Nach § 46c Abs. 2 Satz 2 KWahlG kann die Aufsichtsbehörde



einen **anderen Termin für die Stichwahl** ansetzen, wenn **besondere Umstände** es erfordern.

Seite 6 von 7

Für das Vorliegen besonderer Umstände sprechen mit Blick auf den Pfingstsonntag verschiedene Erwägungen:

So dürfte die **Organisation des Wahlverfahrens** und damit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in den betroffenen Kommunen bzw. Kreisen auf besondere Probleme stoßen, da das lange Pfingstwochenende traditionell für Ferienfahrten und Ausflüge genutzt wird und die Besetzung der Wahlvorstände dadurch zusätzlich erschwert würde. Auch potenzielle Wahlhelfer/innen, die Wert auf einen Gottesdienstbesuch am Pfingstsonntag legen, könnten sich an einer Unterstützung der Wahlorganisation an diesem Tag gehindert sehen. Darüber hinaus wirken sich überkommene Urlaubszeiten auf die Besetzung der am Wahlverfahren beteiligten kommunalen Dienststellen und auf die Anwesenheit von Unterstützungskräften etwa in Schulen aus, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung von Wahlräumen unverzichtbar sind. Auch insoweit wäre folglich mit personellen Engpässen zu rechnen, die sich durch einen alternativen Termin vermeiden ließen.

Abgesehen davon tangiert ein Wahltag in der Mitte eines Ferienwochenendes auch die **Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl**. Obschon es möglich ist, auch an einer Stichwahl durch Briefwahl teilzunehmen und damit unabhängig vom eigentlichen Wahltag zu wählen, so steht doch die Urnenwahl weiterhin im Vordergrund des Wahlverfahrens. Das Briefwahlverfahren stellt sich durch die notwendige rechtzeitige Antragstellung und die detailliert vorgeschriebene Übersendung bestimmter Unterlagen aus der Sicht mancher Wähler/innen als komplizierter und bürokratischer im Vergleich zur Urnenwahl dar, die zudem auch weiterhin die besten Voraussetzungen für eine unbeeinflusste Stimmabgabe bietet. Eine nicht geringe Anzahl von Wählerinnen und Wählern dürfte sich aber gehindert sehen, an einem Pfingstsonntag von ihrem Recht auf Urnenwahl in gewohnter Weise Gebrauch zu machen. Es steht zu befürchten, dass eine Stichwahl am Pfingstsonntag die **Wahlbeteiligung** und damit letztlich auch die **Legitimation der gewählten Personen** negativ beeinflussen würde. Eine anzustrebende möglichst hohe Wahlbeteiligung ließe sich aller Voraussicht nach eher erreichen, wenn die Stichwahl nicht an einem Pfingstsonntag stattfindet.



Bei Annahme besonderer Umstände bedarf es der Entscheidung, welcher **alternative Wahltermin** für die Stichwahl bestimmt werden soll. Das KWahlG trifft hierzu keine Aussage; ernsthaft in Betracht kommt eine Stichwahl aber nur eine Woche oder drei Wochen nach dem ursprünglichen Wahltermin.

Ohne einer abschließenden Bewertung durch die Aufsichtsbehörden vorgreifen zu wollen, dürfte eine Stichwahl nach nur einer Woche im Regelfall auf erhebliche organisatorische Probleme stoßen. Da der Stimmzetteldruck erst stattfinden kann, nachdem das **endgültige Ergebnis** der Wahl am 25. Mai 2014 durch **Beschluss des Wahlausschusses** festgestellt worden ist, erscheint insbesondere fraglich, dass sich eine **regelkonforme Durchführung der Briefwahl** unter Berücksichtigung üblicher Postlaufzeiten in wenigen Arbeitstagen gewährleisten ließe. Dabei ist zu bedenken, dass im nächsten Jahr Christi Himmelfahrt auf den 29. Mai fällt, so dass in dieser Woche ein weiterer Arbeitstag entfällt und der 30. Mai 2014 (Freitag) als sog. Brückentag von vielen als Urlaubstag im Rahmen eines verlängerten Wochenendes genutzt werden wird.

Im Übrigen dürfte es leichter sein, nach einer Pause mit zwei freien Wochenenden die auch für die Stichwahl erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu gewinnen und das Wahlverfahren mit ausgeruhten Kräften fehlerfrei abzuschließen. Schließlich wäre aufgrund des "langen" Wochenendes die Möglichkeit der Wahlteilnahme auch an einem Stichwahltermin 01. Juni 2014 betroffen.

Wenn aber die Durchführung einer Stichwahl bereits nach einer Woche insbesondere aus wahlorganisatorischen Gründen grundsätzlich ausscheidet, würde eine einheitliche Festsetzung des Stichwahltermins drei Wochen nach der Wahl - am 15. Juni 2014 - zudem sicherstellen, dass es nicht zu einer Beeinflussung des Wahlverhaltens an diesem Tag durch bereits bekannte Ergebnisse früherer Stichwahltermine aus dem näheren Umfeld kommen kann.

Ich bitte, die Landrätinnen und Landräte, die Oberbürgermeister/innen sowie die Wahlleiter/innen umgehend entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

(Schellen)